



Gemeinde Hendschiken

Gemeindeverwaltung, Schulweg 3, 5604 Hendschiken

Kanzlei 062 885 50 80 Finanzverw. 062 885 50 81 Email verwaltung@hendschiken.ch
Fax 062 885 50 85 PC-Konto 50-195-8 Internet <http://www.hendschiken.ch>

Datum, _____

Gesuchsteller/Gesuchstellerin (Adresse):

- Gesuch um Bewilligung der Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit**
(Achtung: Frühhestmöglich vor dem Anlass an die Gemeindekanzlei Hendschiken einzureichen;
falls Rechtsmittelfristen zu beachten sind, mindestens 2 Monate im Voraus!)

§ 1 Abs. 1 GGV: Eine gewerbsmässige Wirtstätigkeit liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

- Gesuch betreffs „Verlängerung“ bzw. das Hinausschieben der „Polizeistunde“, so dass länger bewirtet werden darf, als es ordentlicherweise zulässig wäre**
(mind. 10 Arbeitstage vor dem Anlass an die Gemeindekanzlei Hendschiken einzureichen)

§ 4 Abs. 2 lit d GGV: Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Anlass (Was?)

Ort (Wo?)

Datum/Daten

Zeitdauer (Tag 1)

Verlängerung: ja nein

Zeitdauer (Tag 2)

Verlängerung: ja nein

Zeitdauer (Tag 3)

Verlängerung: ja nein

Veranstalter/in

PLZ, Wohnort,

Adresse, Tel., Email

Natel/Email:

Verantwortliche Person

PLZ, Wohnort,

Adresse

Natel/Email:

Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:	
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	
Art. 136	<i>Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“</i>
Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)	
§ 1 Abs. 1	<i>Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.</i>
§ 1 Abs. 2	<i>Verboten sind insbesondere die Abgabe von: a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren; b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene; d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten</i>
§ 5	<i>In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.</i>
Auch die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche < 16 J. steht unter Strafandrohung! (Jugendschutz)	
<p>Gesuchsteller, Veranstalter und verantwortliche Person sind solidarisch verantwortlich für die rechtskonforme Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die Gesuchsgegenstand bildet. Insbesondere sind sie auch verpflichtet, die obstehenden Vorschriften zu beachten und durchzusetzen und das Verkaufs-, Service- und übrige Personal über die gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig und umfassend zu instruieren.</p> <p>Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung gelten auch für Einzelanlässe.</p> <p>Seit 01. Mai 2010 gelten zudem spezielle Nichtraucher-Schutzvorschriften. Diese gelten auch für Einzelanlässe und finden auch in temporären Bauten (Festzelte usw.) Anwendung.</p>	
Informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen, falls Sie Fragen bezüglich der Rechtsanwendung usw. haben.	

Hendschiken,

Unterschriften:

Bestätigung der Angaben im Gesuch; Verpflichtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch des Schutzes vor Passivrauchen:

Gesuchsteller/in

Veranstalter/in:

Verantwortliche Person:
